

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3223/76 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1487/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3199/76⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 54.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker B. Rohzucker	21,42 19,45 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.